

PROZESS- UND SCHIEDSVERFAHRENSRECHT - SPANIEN

Eine neue Änderung der spanischen ZPO

Am vergangenen 27. Februar 2015 hat der spanische Ministerrat einen neuen Gesetzesentwurf für die Änderung der Zivilprozessordnung genehmigt, der interessante Neuigkeiten enthält.

Eine der wichtigsten Neuigkeiten betrifft den Gebrauch von im Alltag üblichen technologischen Mitteln für die Durchführung von gerichtlichen Zustellungen und Mitteilungen. Eine E-Mail-Adresse oder eine Telefonnummer können dazu dienen, den Beklagten ausfindig zu machen. Auch kann die E-Mail-Adresse für eine Zustellung verwendet werden, und es können Mitteilungen per SMS vorgenommen werden. Ferner müssen sowohl Anwälte und Prozessvertreter, als auch die Gerichte ab dem 1. Januar 2016 elektronische Mittel für die Einreichung von Schriftsätzen und Unterlagen verwenden. Es bleibt abzuwarten, ob die Verwaltung es schafft, die für die Effektivität dieser Änderung erforderlichen technischen Mittel bis dahin zur Verfügung zu stellen.

Weitere Neuigkeiten betreffen das mündliche Verfahren ("juicio verbal"). Es werden eine schriftliche Klageerwiderung und Schlussfolgerungen eingeführt, die es in diesem Verfahren bisher nicht gibt.

Desweiteren sieht der Entwurf eine tiefgreifende Änderung des Zivilgesetzbuches vor: Die Verjährungsfrist für persönliche Ansprüche, für die keine besondere Verjährungsfrist angezeigt ist, die bisher fünfzehn Jahre beträgt, soll auf fünf Jahre reduziert werden. Auch ändert sich die Unterbrechung der Verjährung durch eine außergerichtliche Mahnung: Die Verjährung gilt als nicht unterbrochen, wenn nach erfolgter außergerichtlicher Mahnung der Schuldner seine Verpflichtung nicht erfüllt und der Gläubiger seinen Anspruch nicht innerhalb von einem Jahr gerichtlich geltend gemacht hat.



**Enrique Castrillo
de Larreta-Azelain**
Abogado

ecastrillo@bertramruland.com

BERTRAM & RÜLAND

Abogados